

Exportkontrolle für deutsche Maschinenbauer

Ein Überblick über Systematik, Rechtsgrundlagen und Beschränkungen der nationalen und EU-Exportkontrolle

Deutschland ist neben China der größte Exporteur von Maschinen. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere für die deutsche Maschinenbauindustrie essenziell, die Vorgaben der nationalen und EU-Exportkontrolle für ihre Geschäftsaktivitäten zu kennen und in ihre internen Prozesse zu implementieren. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über den Inhalt und Umfang der einschlägigen exportkontrollrechtlichen Regelungen und zeigt dabei auf, welche Prüfpflichten die Maschinenbau-Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten treffen.

Im Jahr 2020 verkauften deutsche Unternehmen Maschinen und Anlagen im Wert von 162 Mrd. Euro ins Ausland, was einem Anteil von ca. 16% des globalen Außenhandelsvolumens in diesem Bereich entspricht. Die gesetzlichen Regelungen für den Export von Gütern aus Deutschland – die sog. Exportkontrolle – sind hierzulande auf zwei Ebenen angesiedelt: auf der nationalen und auf EU-Ebene. Die Systematik der beiden Exportkontrollen ist dabei weitgehend gleich.

Die Kontrolle von Exporten erfolgt dergestalt, dass die jeweilige Lieferung in bestimmten Fällen einer Genehmigung bedarf oder sogar verboten ist („exportkontrollrechtliche Beschränkungen“).

Vier Exportkontrollen

Exportkontrollrechtliche Beschränkungen für eine Auslandslieferung von Gütern können sich dabei aus den folgenden vier Gründen ergeben:

- Das Exportgut ist als sensitiv einzustufen (güterbezogene Exportkontrolle).
- Das Exportgut ist zwar nicht sensitiv, jedoch ist der vom Kunden beabsichtigte Verwendungszweck sensitiv (verwendungsbezogene Exportkontrolle).
- Das Exportgut soll in ein sensibles Land geliefert werden (länderbezogene Exportkontrolle).
- Das Exportgut soll an eine sensitive Person bzw. sensibles Unternehmen geliefert werden (personenbezogene Exportkontrolle).

Inhalt und Umfang der vier Exportkontrollen

Hinsichtlich der güter- und verwendungsbezogenen Exportkontrolle bestehen die Beschränkungen in Form von Genehmigungspflichten. Die länder- und personenbezogene Exportkontrolle kennen als Beschränkungen hingegen sowohl Genehmigungspflichten als auch Verbote.

Beabsichtigt ein deutsches Unternehmen, seine Maschinen ins Ausland zu liefern, muss es daher prüfen, ob nach einer dieser vier Exportkontrollen eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot für seine Lieferung besteht.

Güterbezogene Exportkontrolle

Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter

Es gibt im Wesentlichen zwei Kategorien von Gütern, die als sensitiv eingestuft werden: Rüstungsgüter und sog. Dual-Use-Güter. Die EU-Exportkontrolle kontrolliert vorrangig den Export von Dual-Use-Gütern, also diejenigen Güter, die zivil und militärisch verwendet werden können. Zentrales Regelwerk hierfür ist die Dual-Use-Verordnung (Dual-Use-VO). Die Dual-Use-Güter sind in Anhang I der Dual-Use-Verordnung zusammengefasst (der sog. Dual-Use-Liste).

Die nationale Exportkontrolle hingegen regelt primär den Export von Rüstungsgütern. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Die Rüstungsgüter sind in Teil 1, Abschnitt A, der Ausfuhrliste (Anlage 1 zur AWV) aufgeführt.

Daneben sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten befugt, in Ergänzung zur EU-Exportkontrolle ebenfalls nationale Kontrollen für den Export weiterer Dual-Use-Güter („nationale Dual-Use-Güter“) festzulegen. Von dieser Befugnis hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Teil 1, Abschnitt B, der Ausfuhrliste erfasst die nationalen Dual-Use-Güter.

„Der Begriff ‚Gut‘ umfasst auch die Software und Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich sind.“

Nach beiden Exportkontrollsystemen umfasst der Begriff „Gut“ auch die Software und Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts erforderlich sind.

Genehmigungspflichten

Für den Export von Rüstungsgütern, egal ob innerhalb oder außerhalb der EU, fordert die nationale Exportkontrolle eine Genehmigung. Der Export nationaler Dual-Use-Güter ist hingegen nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Bestimmungsland außerhalb der EU liegt.

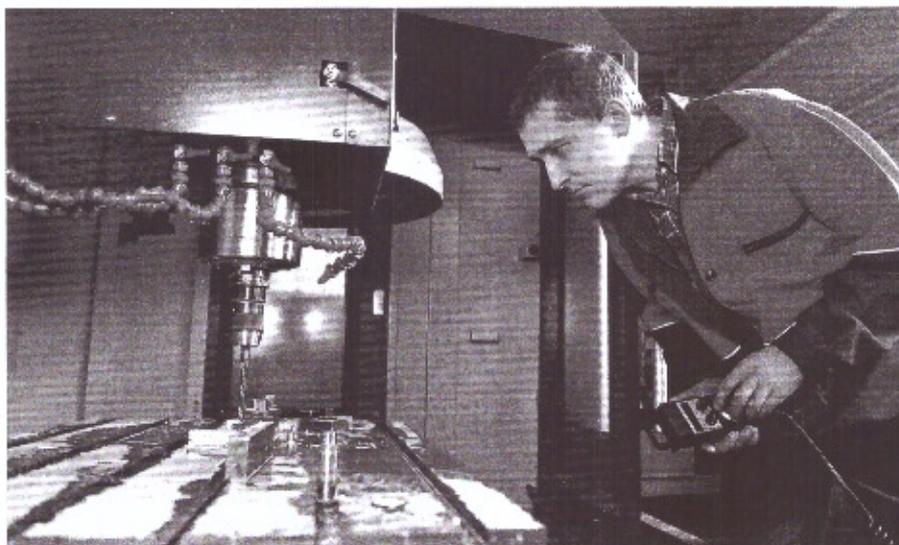
Nach den Vorgaben der EU-Exportkontrolle sind Exporte von Dual-Use-Gütern in Länder außerhalb der EU genehmigungspflichtig (Drittstaaten). Bei besonders sensiblen Dual-Use-Gütern gilt jedoch auch eine Genehmigungspflicht für innereuropäische Exporte. Diese Güter sind in einer separaten Güterliste, dem Anhang IV der Dual-Use-VO, zusammengefasst.

Dabei gilt eine Genehmigungspflicht nicht nur für den physischen Export dieser Güter, sondern auch für jeden elektronischen – auch unternehmensinternen – Transfer der entsprechenden Technologie (E-Mail, Fax, Computer-Internet, Zugriff aus dem Ausland auf Server etc.).

Die Dual-Use-Liste und Ausfuhrliste erfassen zahlreiche Typen von Maschinen, bspw. Antriebs-, Bandlege-, Dreh-, Fräs-, Funkenerosion-, Mess-, Schleif-, Tieflochbohr- und Fließdrückmaschinen. Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Bestandteile als genehmigungspflichtige Dual-Use-Güter oder Rüstungsgüter

Zudem ist zu beachten, dass auch die einzelnen Bestandteile eines gelisteten Dual-Use-Guts ihrerseits als Dual-Use-Güter aufgeführt sein können. So kann nicht nur eine Maschine in der Dual-Use-Liste oder Ausfuhrliste (Teil 1, Abschnitt B) genannt sein, sondern auch ihre einzelnen Bestandteile.



Die Dual-Use-Liste und Ausfuhrliste erfassen zahlreiche Typen von Maschinen, bspw. auch Dreh-, Fräs-, Mess-, Schleif-, Tieflochbohr- und Fließdrückmaschinen.

In der Praxis spielt das Thema „Export von Dual-Use-Bestandteilen“ eine wichtige Rolle bei Ersatzteillieferungen. Auch die Ausfuhrliste erfasst Bestandteile eines Rüstungsguts.

Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die Bestandteile nach den technischen Vorgaben eines militärischen Bestellers angepasst und in einem Rüstungsgut verwendet werden. Zum anderen ist aber auch erforderlich, dass die Bestandteile aufgrund dieser Modifikation eine eigene militärisch-strategische Zwecksetzung erhalten, also ihrerseits nunmehr eigene militärische Merkmale aufweisen.

Allgemeine Genehmigungen und Sammelgenehmigungen als Verfahrenserleichterungen

Allgemeine Genehmigungen (AG) sind eine Sonderform von Einzelexportgenehmigungen und stellen Verfahrenserleichterungen für die Unternehmen dar. Allgemeine Genehmigungen werden von Amts wegen bekannt gegeben.

Erfüllt ein Exportvorhaben die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung, ist es genehmigt, ohne dass das Unternehmen einen Einzelgenehmigungsantrag stellen muss.

„Allgemeine Genehmigungen (AG) sind eine Sonderform von Einzelexportgenehmigungen und stellen Verfahrenserleichterungen für die Unternehmen dar.“

Die Inanspruchnahme einer Allgemeinen Genehmigung setzt lediglich eine Registrierung und ggf. auch eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde (BAFA) über die erfolgte Nutzung voraus. Sowohl die EU-Exportkontrolle als auch die nationale Exportkontrolle kennen Allgemeine Genehmigungen.

So existieren auf EU-Ebene aktuell acht Allgemeine Genehmigungen, die bspw. die Ausfuhr, die Wiederausfuhr von gelisteten Dual-Use-Gütern nach erfolgter Instandsetzung oder ihre vorübergehende Ausfuhr zu Messen oder Ausstellungen in bestimmte Länder erlauben.

Die nationale Exportkontrolle wiederum kennt gegenwärtig 18 Allgemeine Genehmigungen, die Exporte von Rüstungsgütern sowie von Dual-Use-Gütern in bestimmte Länder erlauben. Dazu zählen bspw. der Export von Dual-Use-Gütern mit einem geringen Wert, von bestimmten (weniger sensitiven) Rüstungsgütern oder – analog zu den Allgemeinen Genehmi-

gungen der EU – auch die Wiederausfuhr oder die vorübergehende Ausfuhr von Rüstungsgütern.

Eine weitere Sonderform von Einzelexportgenehmigungen ist die Sammelgenehmigung. Mit einer solchen kann durch die nationale Genehmigungsbehörde eine Vielzahl von Exporten von Rüstungs- oder Dual-Use-Gütern an verschiedene Endverwender in ein oder mehrere Länder genehmigt werden. Gleiches gilt für die Genehmigung für Großprojekte, die ebenfalls eine Vielzahl an Exporten von Dual-Use-Gütern erlaubt.

Verwendungsbezogene Exportkontrolle

Catch-all-Kontrollen

In Ergänzung zu den Beschränkungen für den Export von gelisteten Rüstungs- und Dual-Use-Gütern beschränken die EU- und die nationale Exportkontrolle auch die Lieferung von nicht gelisteten Gütern, sofern der Empfänger bzw. der Endkunde diese Güter für eine kritische Verwendung einsetzen will (sog. Catch-all-Kontrollen).

Genehmigungspflichten

Nach der EU-Exportkontrolle ist der Export eines nicht gelisteten Dual-Use-Guts in Drittstaaten genehmigungspflichtig, wenn sein Exportgut für eine der folgenden Verwendungen bestimmt sein kann bzw. ist:

- Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen
- militärische Verwendung in einem Waffen-Embargoland
- Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression oder Verletzung



Der Export in Drittstaaten ist genehmigungspflichtig, wenn das Exportgut z. B. im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder zur militärischen Verwendung in einem Waffen-Embargoland steht.

von Menschenrechten, sofern es sich um Güter der Abhör- und Überwachungstechnik handelt.

Die nationale Exportkontrolle erweitert die EU-Catch-all-Kontrollen bei Exporten in Drittstaaten um eine weitere Genehmigungspflicht, wenn das Exportgut bestimmt ist

- für die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder für den Einbau in solche Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien.

Sowohl die EU- als auch die nationale Exportkontrolle setzen dabei voraus, dass der Exporteur entweder von der Genehmigungsbehörde unterrichtet wurde, seine Exportgüter für eine der o. g. kritischen Verwendungen bestimmt sind oder sein können oder er selbst Kenntnis erlangt, dass eine solche Verwendung geplant ist. Im letzteren Fall ist der Exporteur verpflichtet, die Genehmigungsbehörde hierüber zu unterrichten, die dann über eine Genehmigungspflicht und ggf. die Erteilung einer Genehmigung entscheidet.

Die länderbezogenen Embargos (aktuell gegen 27 Staaten) verschärfen die bestehenden allgemeinen Regelungen der Exportkontrolle in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht.

„Die länderbezogenen Embargos (aktuell gegen 27 Staaten) verschärfen die bestehenden allgemeinen Regelungen der Exportkontrolle, entweder in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht.“

Weitere Genehmigungspflichten und Verbote

Die Embargoverordnungen können bspw. Genehmigungspflichten für den Export weiterer Güter einschließlich Software und Technologie oder für weitere kundenseitige Verwendungen festlegen (quantitative Verschärfung). Zudem können die Embargoverordnungen statt einer bisherigen Genehmigungspflicht ein Lieferverbot statuieren (qualitative Verschärfung). Zu beachten ist hierbei, dass Embargos auch innerdeutsche Lieferungen erfassen können.

Nach der Iran-Embargoverordnung ist bspw. neben der Ausfuhr der von dieser Verordnung erfassten Güter in den Iran auch die Lieferung dieser Güter an eine iranische Person beschränkt, unabhängig davon, wo sich die zu beliefende iranische Person befindet. Dies kann also auch in Deutschland sein.

Embargorechtliche Beschränkungen können auch bereits den Verkauf von Gütern

erfassen, sodass der Abschluss des Kaufvertrags bzw. die Vorlage eines Angebots verboten oder genehmigungspflichtig sein kann. Embargoverordnungen gehen den allgemeinen Regelungen der Exportkontrolle vor, ohne sie jedoch zu ersetzen. Daraus ergibt sich die folgende Reihenfolge zur Prüfung:

- Prüfung der speziellen Regelungen der jeweiligen Embargo-Verordnung: Besteht hiernach ein Verbot oder eine Genehmigungspflicht?

Falls nein:

- Prüfung der allgemeinen Regelungen der Exportkontrolle, d. h. Dual-Use-Verordnung, AWG, AWW: Besteht hiernach eine Genehmigungspflicht?

Personenbezogene Exportkontrolle

In Ergänzung zu den länderbezogenen Embargos hat die EU personenbezogene Embargo-Verordnungen (Sanktionslisten)

Softwarelösungen und Beratung für Außenwirtschaft, Versand und Zoll

Seit über 30 Jahren für Sie da!



- Exportkontrolle
Sanktionslistenprüfung
Ausfuhrgenehmigungsverwaltung
Produktklassifizierung – Dual Use
Elektronische Tarifierung
Informationsanfragen RFI

- Logistik-Lösungen
Packplatz
Scannen und Wiegen
Mobil Verpacken und Verladen
Speditionsanbindung
Lieferketten-Management SCM

- Elektronische Zollabwicklung
ATLAS Ausfuhr/Einfuhr
NCTS
EMCS
EZT – Elektronischer Zolltarif

- Zollmanagement
Präferenzkalkulation
Lieferantenerklärung
Zolllager
Veredelungsverkehre

+49 6103 9309-0
info@formatsoftware.de
www.formatsoftware.de

„Technische Unterstützung meint jede technische Hilfe in Verbindung mit Reparatur, Entwicklung, Herstellung oder Montage eines Guts gegenüber einer Nicht-EU-Person bzw. einem Nicht-EU-Unternehmen.“

erlassen, die u. a. der Bekämpfung des Terrorismus dienen.

Inhaltlich enthalten diese personenbezogenen Embargovorschriften zumeist Finanzsanktionen. Insbesondere gilt ein umfassendes Bereitstellungsverbot von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für die gelisteten Personen und Unternehmen. Das heißt, dass mit diesen Personen und Unternehmen keine Geschäftsbeziehungen unterhalten werden dürfen.

Zu beachten ist dabei, dass nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen verboten ist. Eine mittelbare Zurverfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen liegt dann vor, wenn die Zuwendung zwar nicht unmittelbar an eine gelistete, sondern an eine nicht gelistete Person erfolgt, die Zuwendung aber gleichwohl im Ergebnis eine gelistete Person begünstigt.

Dies ist dann der Fall, wenn eine nicht gelistete Person im Eigentum oder unter Kontrolle einer gelisteten Person steht (mehr als 50% der Eigentumsrechte). Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Bereitstellungsverbot unabhängig davon gilt, wo diese gelisteten Personen und Unternehmen ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben. Das heißt, dass das Bereitstellungsverbot für jede Lieferung gilt, gleich, ob sie innerhalb Deutschlands oder ins Ausland erfolgt.

Darüber hinaus müssen Unternehmen die Finanzsanktionen auch bei der Einstellung von Mitarbeitern beachten. Die Entlohnung von Mitarbeitern ist eine Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen.

Exportkontrolle für die technische Unterstützung

Neben dem Export von Gütern und der entsprechenden Software und Technologie kontrolliert die Exportkontrolle auch die sog. technische Unterstützung. Inhaltlich umfasst die technische Unterstützung jede technische Hilfe in Verbindung mit Reparatur, Entwicklung, Herstellung oder Montage eines Gutes gegenüber einer Nicht-EU-Person bzw. einem Nicht-EU-Unternehmen. Der Unterschied zwischen einem Export von Technologie und der technischen Unterstützung liegt in folgendem Aspekt:

Export von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Entscheidend ist also, dass die Technologie verkörpert ist, nicht die Übertragungsform. Daher liegt ein Export begrifflich auch dann vor, wenn die Technologie mittels elektronischer Medien (E-Mail, Fax oder Computer-Internet) ins Ausland versendet wird.

Technische Unterstützung erfasst hingegen die Weitergabe unverkörperter technischer Informationen, in erster Linie somit die mündliche Weitergabe von Informationen. In der Praxis kann eine technische Unterstützung (und damit kein Export von Technologie) vorliegen, wenn technische Serviceleistungen in Drittstaaten (nicht-EU-Ausland) erbracht, Schulungen im Inland gegenüber Personen aus Drittstaaten vorgenommen oder Personen aus Drittstaaten eingestellt werden.

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung

Eine technische Unterstützung ist genehmigungspflichtig, wenn sie einen Bezug

zu einer der folgenden Verwendungen aufweist und der Unterstützende hierüber behördlich unterrichtet wurde oder selbst Kenntnis erlangt hat:

- Dual-Use oder sonstige Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen
- Dual-Use oder sonstige Güter im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland
- Anlage für zivile kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien
- In der Dual-Use-Liste und der Ausfuhrliste (Teil 1, Abschnitt B) aufgeführte Güter der Kommunikationsüberwachung.

Über den Autor

Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M

ist Leiter der Kanzlei HAELLMIGK mit Sitz in München, die auf die Außenhandel, Exportkontrolle, Sanktionen & Compliance spezialisiert ist. Er ist in Deutschland, Frankreich und England als Rechtsanwalt zugelassen. Zusammen mit seinem Team berät Prof. Haellmigk sowohl zur nationalen und EU-Exportkontrolle als auch auf internationalen Exportkontrollregimes wie dem US-amerikanischen und dem chinesischen Exportkontrollrecht. Zudem ist er Professor für Öffentliches Recht an der FOM Hochschule in München.

Kontakt:
Kanzlei HAELLMIGK
Außenhandel & Exportkontrolle
RA Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M.

Tel.: 089 2870 2500
E-Mail: philip.haellmigk@haellmigk.com